



Seite 1/ZEP

Zuchteignungsprüfungs-Ordnung Österreichischer Dalmatiner Club

§ 1 Die Zuchteignungsprüfung

Die Zuchteignungsprüfung (in der Folge ZEP genannt) dient der Feststellung der Zuchtverwendbarkeit von Dalmatiner Hündinnen und Rüden gleichermaßen. Der Veranstalter ist der Österreichische Dalmatinerclub (ÖDaC). Die vorliegende ZEP-Ordnung ist ergänzender Bestandteil der ÖDaC-Zuchtordnung.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle gesunden, mindestens 15 Monate alten Dalmatiner, die ins ÖHZB eingetragen sind. Voraussetzung ist die einwandfreie Identifizierbarkeit durch ISO-Chip, Audiometrie (Befund +/+), sowie HD/ED/OD-Befund mit Ergebnissen lt. Zuchtordnung § 13. Läufige Hündinnen sind teilnahmeberechtigt, werden aber am Schluss geprüft.

§ 3 Teilnahmepflicht

Teilnahmepflicht besteht laut Zuchtordnung des ÖDaC für alle in die Zuchtkompetenz des ÖDaC fallenden und in das ÖHZB eingetragenen und für die Zucht vorgesehenen Dalmatiner. Importiere, die in das ÖHZB eingetragen sind oder länger als 6 Monate in Österreich stehen, müssen vor ihrem Zuchteinsatz ebenfalls an der Prüfung teilnehmen.

§ 4 Termine und Veranstaltungsorte

Die ZEP kann nach Absprache mit dem Hauptzuchtwart (bei Bedarf mehrmals) auf Ausstellungen (NA, CS, CACIB) stattfinden. Bei Bedarf kann die ZEP auch an einem anderen, geeigneten Ort abgehalten werden. Die Veranstaltungstage, Orte und Anmeldefristen werden vom Hauptzuchtwart festgesetzt und auf der Clubhomepage/Blog/Facebook veröffentlicht.

§ 5 Möglichkeiten der Beurteilung

1. Erstmalige Beurteilung durch die ZEP-Kommission mit „Bis auf Weiteres zur Zucht zugelassen“, „Zulassung zur Zucht für einen Wurf mit Auflagen“, „Nicht zur Zucht zugelassen“.
2. Nachbeurteilung infolge einer Entscheidung der Kommission, falls der jeweilige Hund zurückgestellt bzw. die Prüfung abgebrochen wurde.
3. Wiedervorstellung einer Hündin vor der vierten Belegung oder nach der einem Wurf mit zehn oder mehr Welpen, mit Vorlage der Wurfprotokolle und eines tierärztlichen Gesundheitsattestes.

§ 6 Die Prüfungskommission

1. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
Dem Hauptzuchtwart oder dessen Stellvertreter (bei Bedarf kann der Hauptzuchtwart an eine geeignete Person delegieren. Weiters dem Dalmatinerrichter, so wie, falls anwesend dem Wesens- bzw. Leistungsrichter.
2. Stellt ein Kommissionsmitglied seinen eigenen Hund vor, muss seine Funktion im Rahmen der betreffenden ZEP von einem Stellvertreter übernommen werden.
3. Die Erteilung der Zuchtzulassung erfolgt durch den Dalmatinerrichter nach Absprache mit der Prüfungskommission und einem eventuell anwesenden Wesens- bzw. Leistungsrichter. Der Dalmatinerrichter erstellt die Exterieur-Beschreibung und führt auch die Wesensbeurteilung durch, wenn kein Wesens- bzw. Leistungsrichter bei der Zuchteignungsprüfung anwesend ist.
4. Gegen formale Fehler kann beim Vorstand gegen Hinterlegung einer entsprechenden Gebühr (€ 100,-) Einspruch erhoben werden.



§ 7 Die Aufgabenbereiche

1. Der Hauptzuchtwart (oder nach Absprache dessen Stellvertreter/Delegierter) setzt die Termine und Veranstaltungsorte fest, nimmt sämtliche relevante Unterlagen zur Überprüfung entgegen, trägt das Ergebnis der ZEP in der Ahnentafel ein („zurückgestellt“, „abgebrochen“, „zurückgezogen“ wird nicht eingetragen).
2. Beratungsgespräch mit dem Züchter, Spesenverrechnung mit dem Richter und ev. Kommissionsmitgliedern. Prüfung der ZEP-Gebühreneingänge durch Rücksprache mit dem Kassier, Ausgabe der Protokolle nach bestandener Prüfung und Beibringung aller Unterlagen.
3. Der Dalmatinerrichter: erstellt Exterieur-Beschreibung, wenn möglich Wesensbeurteilung. Die Wesensbeurteilung kann auch von einem Wesens- bzw. Leistungsrichter durchgeführt werden.
4. Beisitzer: unterstützt den Hauptzuchtwart, bei Bedarf den Dalmatiner-/Leistungsrichter, ist berechtigt, seine Meinung abzugeben.

§ 8 Von der Zuchteignungsprüfung ausgeschlossen sind

1. Hunde, die die Bestimmungen der Zucht- und ZEP-Ordnung nicht erfüllen.
2. Hunde, die angeborene Missbildungen aufweisen (z.B. Rutendeformationen).
3. Hunde, deren Hörvermögen ein- oder beidseitig nicht vorhanden ist.
4. Audiometrisch nicht untersuchte Hunde.
5. Hunde, die nicht vollzahnig sind oder keinen korrekten Scherenschluss aufweisen.
In Ausnahmefällen können jedoch Hunde mit Zahnverlusten (maximal lt. gültigem Standard) zur Zucht zugelassen werden, müssen aber mit einem vollzahnigen Partner verpaart werden.
6. Hunde, die einen, im jeweils gültigen angeführten Standard zuchtausschließenden Fehler aufweisen. Ausnahmen im Falle von Platten sind möglich.
7. Hunde mit Über- oder Untergröße; Toleranz vom Standardmaß ist in begründeten Fällen möglich.
8. Hunde, bei denen mittels chirurgischem Eingriff eine Täuschung beabsichtigt ist (z.B. Hodenoperationen, Entropium).
9. Hunde, denen die Zuchterlaubnis entzogen wurde.
10. Hunde mit gesundheitlichen Mängeln.

§ 9 ZEP-Gebühren

Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des ÖDaC abgerechnet. Die Gebühren sind nach der schriftliche Anmeldung bzw. nach Rechnungserhalt vom ÖDaC binnen einer Woche mit entsprechendem Hinweis auf das Clubkonto zu überweisen.

§ 10 Die Anmeldung

Eine geplante ZEP wird zeitgerecht auf der Clubhomepage/Blog/Facebook veröffentlicht.

Interessenten melden sich schriftlich beim Hauptzuchtwart.

Anmeldungen zur ZEP ab dem vollendeten 15. Lebensmonat:

Alle Unterlagen in Kopie sind vorzulegen:

Ahnentafel

Nachweis der audiometrischen Untersuchung (Befund und Kurve)

Nachweis des HD/ED/OD-Befundes ab dem vollendeten 12. Monat

Richterberichte ab dem 15. Lebensmonat (falls schon vorhanden)

§ 11 Erforderliche Unterlagen am Tag der ZEP

Alle Unterlagen im Original!

Ahnentafel

Nachweis der audiometrischen Untersuchung

Nachweis der HD/ED/OD-Untersuchung bzw. Befundung (bei einer vom ÖDaC anerkannten Befundungsstelle)

Gültiger EU-Impfpass

Richterberichte (können nachgereicht werden)

Die Zuchtprüfungskommission ist berechtigt, in begründeten Fällen weitere Unterlagen einzufordern.



Seite 3/ZEP

§ 12 Kommissionsentscheidungen

Möglichkeiten der Beurteilung:

„Bis auf Weiteres zur Zucht zugelassen“

„Zulassung für einen Wurf mit Auflagen/Prüfung“ „Abgebrochen“, „Zurückgestellt“, „Zurückgezogen“ oder „Nicht zugelassen“.

§ 13 Wiederholungen

Hunde mit dem ZEP-Ergebnis „Prüfung abgebrochen“, „zurückgestellt“, oder „zurückgezogen“ können frühestens nach 6 Monaten wieder zur Prüfung vorgestellt werden. Es ist eine zweimalige Wiederholung möglich.

§ 14 Entzug der Zuchterlaubnis

Zuchthunde, bei denen Gesundheits-, Exterieur- oder Wesensmängel auftreten (oder in deren Nachzucht), erhalten keine Zuchterlaubnis für weitere Würfe, bzw. kann eine bereits erteilte Zuchterlaubnis wieder zurückgezogen werden.

§ 15 ZEP-Unterlagen

Alle ZEP-Unterlagen werden vom Hauptzuchtwart archiviert. Die ZEP-Ergebnisse, werden in der vereinseigenen Zeitschrift und/oder auf der Clubhomepage veröffentlicht.

§ 16 Haftpflicht des Hundebesitzers

Der Eigentümer haftet für jeden, durch seinen Hund verursachten Schaden. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden und Verluste.

§ 17 Entgelte

Die Entschädigung des Dalmatinerrichters/Wesensrichters erfolgt nach den üblichen ÖKV-Bestimmungen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese ZEP-Ordnung tritt mit Genehmigung durch den ÖKV (Österreichischer Kynologenverband/FCI) am 27. September 2022 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren alle vorangegangenen ZEP-Ordnungen ihre Gültigkeit.